

Revision der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie:

Stellungnahme der FSM auf Anfrage von BKM und Bayerischer Staatskanzlei

Stand: 30. Juni 2015

Einleitung

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich mit dem Jugendmedienschutz in Onlinemedien befasst. Innerhalb des durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Jahr 2003 eingeführten Systems der regulierten Selbstregulierung ist die FSM anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich Telemedien in Deutschland.

Die FSM engagiert sich zusammen mit ihren Mitgliedsunternehmen und -verbänden maßgeblich dafür, den Jugendmedienschutz zu stärken und illegale, jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Onlinemedien einzudämmen. Zur Sicherung einheitlich hoher Standards im Jugendschutz hat die FSM gemeinsam mit den Mitgliedern Selbstverpflichtungen für verschiedene Bereiche der Onlinewelt aufgestellt. Weiterhin betreibt die FSM eine Beschwerdestelle¹, an die sich jeder Nutzer kostenlos wenden kann, um strafbare und jugend-

¹ <http://www.internet-beschwerdestelle.de/>

gefährdende Onlineinhalte zu melden. Zu den weiteren Kernaufgaben der FSM zählt die umfangreiche Aufklärungsarbeit und Medienkompetenzförderung von Kindern und Erwachsenen, wofür wir gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft zahlreiche Projekte umsetzen.²

Als „Third Party“ war die FSM mit beratender Stimme an den Verhandlungen der CEO Coalition to Make the Internet a Better Place for Children³ sowohl im Plenum, als auch in allen Arbeitsgruppen aktiv beteiligt und engagiert sich zudem im EU-geförderten Projekt MIRACLE, das sich mit der maschinenlesbaren und interoperablen Kennzeichnung von Online-Inhalten befasst (www.miracle-label.eu). Weiterhin bietet die FSM mit www.altersklassifizierung.de einen in deutscher und englischer Sprache verfügbaren Dienst an, mit dem beliebige Internetinhalte hinsichtlich ihrer Jugendschutzrelevanz bewertet und eine entsprechende technische Kennzeichnung gemäß dem Standard „age-de.xml“ erstellt werden kann. Dieser Dienst steht der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung. Die FSM entsendet Experten in alle Fachkommissionen des I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet⁴, welches vom deutschen Bundesfamilienministerium initiiert worden ist.

Im Herbst 2013 hatte sich die FSM auf einige Fragen des Grünbuchs der Kommission⁵ geäußert⁶. Unter Nutzung von Auszügen daraus nehmen wir nun auf Anfrage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Bayerischen Staatskanzlei wie folgt Stellung:

Eignung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie für den Schutz von Minderjährigen in einer konvergierenden Medienwelt

Das Kriterium der Verbreitungsart

Die AVMD-Richtlinie unterscheidet hinsichtlich der Frage, welche Inhalte stets unzulässig sind und welche aus Gründen des Schutzes Minderjähriger ggf. nur unter Verwendung technischer oder sonstiger Schutzmaßnahmen verbreitet bzw. angeboten werden dürfen, ausschließlich

² <http://www.fsm.de/informationen-fuer-erwachsene-und-kinder>

³ <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/self-regulation-and-stakeholders-better-internet-kids>

⁴ <http://www.i-kiz.de/>

⁵ https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/convergence_green_paper_de_0.pdf

⁶ http://www.fsm.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/24092013_Gruenbuch_AVMD_FSM.pdf

zwischen Fernsehprogrammen einerseits (Art. 27) und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf andererseits (Art. 12).

Diese Differenzierung bildet immer weniger eine sich wandelnde Medienrealität ab, in der die Verbreitungstechnologie ebenso in den Hintergrund tritt wie die Art des für die Mediennutzung verwendeten Endgeräts. Die Art der Technologie und der gewählte Verbreitungsweg sind für den Zuschauer bzw. Nutzer immer weniger relevant. Unterschiedliche Geräteklassen (Smart TVs, PCs, Tablets, Mobiltelefone, Spielkonsolen) werden schon heute für den Zugang sowohl zu linearen als auch zu nicht-linearen Diensten genutzt. Für den Medienkonsumenten ist es zudem kaum nachvollziehbar, wenn er an ein und demselben Endgerät mit verschiedenen Regelungsregimes und abweichenden Schutzniveaus konfrontiert ist.

Auch aus Sicht der Anbieter audiovisueller Inhalte ist es ebenso nachteilig, unter Umständen deutlich voneinander abweichende rechtliche Rahmenbedingungen bei der Verbreitung von Inhalten, die am Ende doch über dasselbe Gerät empfangen bzw. abgerufen werden, beachten zu müssen. Die Art der Verbreitung steht bei der Produktion von Inhalten häufig nicht mehr im Vordergrund. Die Reihenfolge, in der audiovisuelle Medieninhalte die Verwertungskette durchlaufen, variiert stark. Wann ein Medieninhalt im Fernsehprogramm verbreitet wird, frei empfangbar oder im Pay-TV, wann er als Abrufdienst gegen Bezahlung oder kostenfrei erhältlich ist, sollte nach Möglichkeit nicht mehr von den anzuwendenden unterschiedlichen Schutzmechanismen abhängen.

Für den Kinder- und Jugendmedienschutz sollte das ausschlaggebende Kriterium auf der Rechtsgrundseite kein technologisches (linear vs. nicht linear), sondern ein inhaltliches sein. Art der Verbreitung und Verbreitungstechnologie sollten keinen Einfluss darauf haben, welches Schutzniveau vom Gesetz verlangt wird. Ob die eine oder die andere Verbreitungsart gewisse technische Schutzmaßnahmen ermöglicht oder nicht, ist für das regulatorische Setzen von Mindeststandards nicht relevant. Es ist eine Frage der Realisierbarkeit, die derzeit einem ständigen technischen Wandel unterliegt: Je mehr eine konvergente Mediennutzung betrieben wird, desto mehr werden technische Schutzmöglichkeiten der einen Verbreitungsart auch für eine andere nutzbar. So wie etwa Jugendschutzsoftware auf einem PC eingesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit technischer Schutzvorkehrungen je nach technischer Ausgestaltung in gewissen Formen zumindest potentiell auch bei Smart TVs und Set-Top-Boxen – hin-

sichtlich der darüber empfangenen Fernsehprogramme. Wenn perspektivisch bei Fernsehhalten neben Sendezeitbegrenzungen auch andere technische Maßnahmen für Eltern zur Verfügung stehen, um bestimmte Inhalte ihren Kindern nicht zugänglich zu machen, besteht nicht mehr das Erfordernis, wie bisher hinsichtlich der Art der Verbreitung zu differenzieren.

Die Begrenzung der Verbreitungszeit zumindest für eine Übergangszeit als Option zu belassen, wird gleichwohl als zweckmäßig angesehen, denn solange ein anderer technischer Schutz bei Rundfunkprogrammen aufgrund der noch nicht zur Verfügung stehenden Technologie nicht möglich ist, bleiben diese Inhalte auf die alternative Schutzmöglichkeit der Zeitbegrenzung beschränkt. Dies hindert aber nicht, die Möglichkeit eines technischen Schutzes bereits jetzt regulatorisch zu ermöglichen. Im Gegenteil: Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung gerade im Fernsehbereich ist es sinnvoll, bereits jetzt eine einheitliche und damit zukunftsfähige Regelung zu etablieren.

Die FSM regt deshalb an, bei der künftigen Regulierung nicht auf den Verbreitungsweg bzw. die Art der Verbreitung, sondern nur noch auf das zu gewährleistende Schutzniveau, abhängig von der Schwere der potentiellen Beeinträchtigung, abzustellen: In Anlehnung an den bestehenden Art. 12 könnten somit alle Inhalte, die die körperliche, seelische und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen, unabhängig vom Verbreitungsweg bzw. der Art der Verbreitung dann angeboten oder verbreitet werden, wenn der jeweilige Anbieter die Gewähr dafür bietet, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen können.

Damit würde für alle Verbreitungswege ein einheitliches Schutzniveau festgelegt, basierend auf einer gleichlautenden Regelung.

Abstufung nach der Schwere der möglichen Beeinträchtigung

Das Prinzip des abgestuften Schutzniveaus, das in den Art. 12 und 27 bereits anklingt, ist grundsätzlich zu begrüßen. In Deutschland ist ein solches System z.B. in §§ 4, 5 JMStV bereits seit langem etabliert und hat in der Praxis zu einem breiten Spektrum an Schutzmechanismen geführt, vor allem im Bereich der Telemedien.

Das Maß der zu gewährleistenden Sicherheit sollte aus Sicht der FSM jedoch auch im Rahmen der Richtlinie stets mit der zu besorgenden Beeinträchtigung korrespondieren: Je ernsthafter

die Gefährdung von Minderjährigen, desto größere Anstrengungen sind vom Anbieter der Inhalte zu verlangen. Dies wird von den bisherigen Vorgaben der Richtlinie nur unzureichend gewährleistet: Sowohl in Art. 12, als auch in Art. 27 Abs. 2 wird der gleiche Wortlaut verwendet („üblicherweise nicht wahrnehmen“), obwohl Art. 12 die Verbreitung ernsthaft beeinträchtigender Inhalte (z.B. Pornografie) zulässt, Art. 27 Abs. 2 jedoch lediglich die von anderen (und eben nicht ernsthaft) beeinträchtigenden Inhalten (z.B. erotische oder bestimmte, Gewalt enthaltende Angebote). Die FSM regt deshalb an, hier die inhaltliche Abstufung auch sprachlich zu berücksichtigen. Im Sinne eines gemeinsamen europäischen Standards regt die FSM an, sich auf der Ebene der Richtlinie insoweit am gegenwärtigen Art. 12 zu orientieren, der ggf. auf nationalstaatlicher Eben weiter ausgeformt werden kann.

Bestimmte Arten von Inhalten sind darüber hinaus absolut unzulässig und dürfen auch nicht Erwachsenen zugänglich gemacht werden (z.B. Inhalte, die den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen zum Gegenstand haben, extreme Gewalt beinhalten oder volksverhetzend sind, § 4 Abs. 1 JMStV). Der Richtliniengeber mag erwägen, die bislang bestehenden Regelungen des Art. 6 entsprechend zu erweitern.

Kinderschutzsoftware: Besserer Bekanntheitsgrad und einfachere Nutzung

Wichtig ist zunächst stets die Unterscheidung zwischen der Kenntnis zur Verfügung stehender Schutzmaßnahmen bei Eltern sowie der tatsächlichen Nutzung dieser Instrumente in der Praxis. Nicht in jedem familiären Umfeld und für jeden Erziehungsstil ist der Einsatz technischer Systeme geeignet bzw. erforderlich.

Wegen der Vielzahl der ggf. abzusichernden Endgeräte und des Variantenreichtums der technischen Lösungen darf die initiale Kommunikation zur Bewerbung entsprechender Tools zur elterlichen Kontrolle (in Deutschland: Jugendschutzprogramme) nicht zu detailliert ausfallen, sondern sollte sich auf einfache, grundsätzliche Kernbotschaften beschränken: (1) Es stehen technische Maßnahmen zur Verfügung, um Kinder und Jugendliche vor für sie ungeeigneten Inhalten im Internet zu schützen. (2) Eltern tragen die Verantwortung dafür mit, diese Maßnahmen selbstbestimmt einzusetzen, wenn sie es für erforderlich oder hilfreich halten.

In einem zweiten Schritt kann die Kommunikation auch Geräte-spezifisch sein und auf die Besonderheiten der einzelnen Infrastrukturen eingehen (z.B. Windows-PC: Download und Installation von Jugendschutzprogrammen; Mobiltelefone und Tablets: Beschränkung der App

Stores bezüglich der erlaubten Alters-/Inhaltstufen sowie die Erstellung verschiedener Nutzerprofile; Smart TV: Aktivierung der Kindersicherung, Festlegen einer PIN; Heimnetzwerk: Aktivierung von Kinderschutzfunktionen im Router).

Eine Kooperation von öffentlicher Hand, NGOs und Unternehmen bietet sich für eine breite und nachhaltige Kommunikation an, weil auf diesem Wege Know-how, Infrastrukturen und Kommunikationskanäle auf sinnvolle Weise verknüpft werden können. Dabei ist nach Wegen zu suchen, Eltern dort anzusprechen, wo sie für diese Informationen empfänglich sind, also auch außerhalb des Medienumfelds (z.B. im Einzelhandel, auch unabhängig von den Vertriebsstrukturen der Unternehmen der Medienbranche; Elternbriefe⁷; Informationen in den Schulen, Elternmultiplikatoren⁸).

Mehrere Mitglieder der FSM bieten Jugendschutzprogramm an (Deutsche Telekom für Windows-PCs⁹ und iOS¹⁰, Vodafone für Android-basierte Geräte¹¹, Cybits für Windows-PCs sowie das Heimnetzwerk¹²), und auch das Jugendschutzprogramm des Vereins JusProg¹³ steht Endnutzern zur Verfügung. Die FSM kommuniziert diese Möglichkeiten nicht nur im Mitgliederkreis sondern auch im Rahmen von Multiplikatorenschulungen, vor allem im Bereich Schule und Eltern, und in Publikationen.

Weil Eltern zunehmend hohe Anforderungen an die Qualität und Leistungsfähigkeit von Tools und Lösungen auch im Bereich Jugendschutz stellen, bedarf es fortgesetzter gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen, um die Entwicklung passender Software zu unterstützen. Der vom Bundesfamilienministerium in Aussicht genommene Entwicklungsfonds Jugendmedienschutz, der paritätisch von Bund, Ländern und der Wirtschaft zu tragen wäre, bietet dafür eine gute Grundlage. Europaweit unterschiedlich sind jedoch die Auffassungen in Detailfragen, beispielsweise ob es sich bei Tools zur elterlichen Kontrolle stets um nutzerautonome Lösungen handeln muss oder ob der Access-Provider eine netzbasierte Filterung vornehmen darf. Die FSM empfiehlt, dass sich der Richtlinienggeber insoweit einer zu detaillierten Regulierung enthält,

⁷ <http://www.ane.de/elternmedien/elternbriefe/>

⁸ Zum Beispiel <http://www.eltern-medien-trainer.de/>

⁹ http://dsl-und-dienste.t-online.de/mit-kinderschutz-software-surfen-ihre-kinder-sicher-im-internet/id_12727562/index

¹⁰ http://tarife-und-produkte.t-online.de/surfgarten-app-kinderschutz-beim-surfen-im-mobilinternet/id_63812980/index

¹¹ <http://www.vodafone.de/privat/apps-und-fun/childprotect.html>

¹² <http://www.surf-sitter.de/>

¹³ www.jugendschutzprogramm.de/

damit, soweit erforderlich, auf nationalstaatlicher Ebene individuelle Lösungen möglich bleiben. Dies schließt freilich nicht aus, dass Tools auch grenzüberschreitende bzw. internationale Ansätze zur technischen Unterstützung des Jugendmedienschutzes verfolgen. Die technologischen Voraussetzungen dafür werden unter anderem im Rahmen des EU-geförderten Projekts MIRACLE¹⁴ geschaffen.

Maßnahmen zur wirksamen Altersüberprüfung von Nutzern audiovisueller Online-Inhalte

Zu unterscheiden ist hier einerseits nach dem je nach Art der Inhalte erforderlichen Schutzniveau (ernsthaft beeinträchtigende Inhalte oder sonstige beeinträchtigende Inhalte) und andererseits nach den in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehenden Infrastrukturen (z.B. öffentliche Register, elektronische Ausweispapiere, andere übliche Identifizierungsmethoden, beispielsweise bei Vertragsabschlüssen mit Banken oder Mobilfunkanbietern).

Das Anbieten **ernsthaft beeinträchtigender Inhalte** (z.B. Pornografie i.S.d. Art. 27 der Richtlinie) sollte von einer echten und zuverlässigen Altersüberprüfung abhängig sein. In Deutschland hat sich hierfür ein zweistufiges Prinzip durchgesetzt, das aus einer einmaligen Identifizierung mittels persönlichem Kontakt und der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang besteht (**Altersverifikationssysteme**¹⁵). Es existieren bereits zahlreiche dieser Systeme, die auf hohem Niveau sicherstellen, dass entsprechend abgesicherte Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden¹⁶. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz keine zwingenden Vorgaben für ein bestimmtes Verfahren enthält, sondern vielmehr einen entwicklungs-offenen Rahmen setzt, der mit fortschreitender Technologie unter Wahrung des erforderlichen Schutzniveaus immer wieder neu ausgefüllt werden kann. In der jüngeren Vergangenheit wurden Verfahren entwickelt und auch erfolgreich in der Praxis implementiert, die sowohl auf einen Medienbruch, als auch auf eine zeitliche Verzögerung verzichten können, die beim herkömmlichen PostIdent-Verfahren¹⁷ systembedingt sind. Ein Beispiel dafür ist die Nutzung der Zugangsdaten für das Online-Banking, soweit sichergestellt und nachprüfbar ist, dass der Kontoinhaber volljährig ist, sowie die eID-Funktion des Personalausweises¹⁸.

¹⁴ <http://www.miracle-label.eu/>

¹⁵ <https://www.fsm.de/jugendschutz/anbieter-und-unternehmen/altersverifikationssysteme>

¹⁶ Vgl. nur die von der FSM mit einem Prüfsiegel versehenen Altersverifikationssysteme: <http://www.fsm.de/ueberuns/leistungen/pruefsiegel/vergebene-pruefsiegel>

¹⁷ <https://www.deutschepost.de/de/p/postident/verfahren.html#klassisch>

¹⁸ http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/Online-Ausweisen_node.html

Weil in den Mitgliedsstaaten zum Teil sehr unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, die Identität und das Alter von Personen beispielsweise anhand von Melderegistereinträgen zu verifizieren, sollte der Richtliniengeber in diesem Zusammenhang nicht zu detaillierte Vorgaben machen.

Die Absicherung **sonstiger beeinträchtigender Inhalte** (außerhalb der Öffentlichkeit) sollte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine echte, zuverlässige Altersprüfung nicht erfordern. Hier kann es im Verantwortungsbereich der Eltern belassen werden, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Informationen über den Grad der möglichen Beeinträchtigung (z.B. Freigabe/Eignung ab einer bestimmten Altersstufe) in maschinenlesbarer Form durch den Anbieter mit dem Inhalt übermittelt werden und die Inhalte bestimmungsgemäß primär über Endgeräte abgerufen werden, die in der Lage sind, solche Informationen zu verarbeiten. Eine echte Altersüberprüfung ist aufgrund des geringeren Schutzniveaus, das hier zu gewährleisten ist, nicht erforderlich und wäre in den meisten Fällen zudem unwirtschaftlich. Dies ist jedenfalls für professionelle bzw. im weiteren Sinne redaktionell erstellte oder betreute Inhalte bereits heute möglich. Die maschinenlesbare Kennzeichnung bestimmter beeinträchtigender Inhalte als alleiniger Schutzmechanismus wird in Deutschland bereits praktiziert und findet zunehmend größere Verbreitung.¹⁹

Die FSM arbeitet im **Projekt MIRACLE**²⁰ gemeinsam mit sieben europäischen Partnern daran, bestehende Alters- und Inhaltekennzeichnungen noch besser maschinenlesbar und vor allem standardübergreifend untereinander verstehbar zu machen. Zu Beginn des Jahres 2015 wurden bereits erste Produktdemonstrationen zur Verfügung gestellt. Die verfügbaren Schnittstellen erlauben es etwa, deutsche Alterskennzeichen (age-de.xml) automatisch in das MIRACLE-Datenmodell zu übertragen. Andere Projektpartner, wie PEGI, NICAM und die BBFC, stellen die Informationen aus ihren Datenbanken, die unzählige Bewertungen von Spielen und Filmen enthalten, in diesem gemeinsamen Datenmodell bereit. In der verbleibenden Projektlaufzeit (Ende: Sommer 2016) wird weiter an Einsatzbeispielen für die Praxis gearbeitet, u.a. im Rahmen von Hackathons im Oktober 2015.

¹⁹ Mehr zur Kennzeichnung mit „age-de.xml“ unter <http://age-label.de/>

²⁰ <http://www.miracle-label.eu/>

Die Beachtung von Sendezeitgrenzen ist auch bei Onlineinhalten umsetzbar und kann als Alternative möglich bleiben, auch wenn es sich dabei – vor allem aus Nutzersicht – nicht um die bevorzugte Methode handelt: Begrenzte Verbreitungszeiten stellen keine an alle Erfordernisse der modernen Medienrealität angepasste Option dar. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch bei der Verbreitung von Rundfunkinhalten künftig die technische Möglichkeit bestehen wird, diese mittels technischer Maßnahmen auf Nutzerseite abzusichern. Diese Möglichkeit des technischen Schutzes sollte demnach – wie bereits erläutert – allen Verbreitungswegen regulatorisch und unabhängig von der Möglichkeit der Realisierung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet werden.

Vorschriften zur Bewertung von Inhalten und über Kinderschutzsoftware in der AVMD-Richtlinie

Grundsätzlich ist eine maschinenlesbare Kennzeichnung von Diensten und Inhalten zu begrüßen, soweit es sich um solche Angebote handelt, für die der Diensteanbieter selbst die unmittelbare Verantwortung trägt. Auf diesem Wege können vor allem Anbieter professioneller Inhalte Eltern und anderen Erziehenden die Möglichkeit eröffnen, mithilfe entsprechender Einstellungen den Zugang ihrer Kinder zu für diese ungeeigneten Inhalten zu unterbinden. Im Rahmen der Regulierung sollte eine individuelle Kennzeichnungspflicht für einzelne Inhalte gleichwohl vermieden werden, so dass es dem Anbieter überlassen bleibt, ob er mit ggf. hohem Aufwand die einzelnen Inhalte seines Angebots mit der jeweils passenden Altersstufe kennzeichnet oder es bei einer allgemeinen, plattformweiten Kennzeichnung belässt. Stellt man zudem die Möglichkeit der Zeitgrenze – unabhängig vom Verbreitungsweg – zur Verfügung, trägt man der derzeit technisch noch inhomogenen, nicht standardisierten Situation Rechnung.

Bei nutzergenerierten Inhalten ist eine sachgerechte und zutreffende Selbstklassifizierung nur eingeschränkt möglich. Eine Pflicht, eine entsprechende Klassifizierung vorzunehmen, wäre keinesfalls zielführend und würde vermutlich zahlreiche Nutzer überfordern. Sie hätte zudem vermutlich negative Auswirkungen auf die Haftungssituation der Plattformanbieter, die grundsätzlich erst nach Kenntnis von Verstößen für rechtswidrige Inhalte ihrer Nutzer haften: Würde der Nutzer beispielsweise eine besonders hohe Altersstufe angeben, wäre der Plattformanbieter auf Grund seiner damit zu unterstellenden Kenntnis ggf. zu Maßnahmen verpflichtet, ohne den Inhalte tatsächlich zur Kenntnis genommen zu haben. Sofern künftig zweckmäßige Möglichkeiten einer (Selbst-)Kennzeichnung nutzergenerierter Inhalte bestehen, würde deren Be-

rücksichtigung zwingend die Implementierung eines Guter-Samariter-Prinzips in den Haftungskanon der maßgeblichen Vorschriften bedingen: Wer sich durch proaktive Maßnahmen bemüht, problematische oder unzulässige Inhalte aus seiner Plattform zu entfernen, darf auch im Falle von dennoch nicht aufgefallenen Rechtsverstößen nicht schlechter gestellt sein als ein inaktiver Plattformbetreiber. Das Prinzip „Notice and take-down“ hat sich im Übrigen bewährt.

Die Klassifikation von Inhalten und deren Bewertung sind nicht von der Art der Plattform, über die sie verbreitet werden, oder davon abhängig, ob es sich um lineare oder nicht-lineare Dienste handelt. Entscheidenden Einfluss auf die Bewertung von Inhalten haben allerdings die nationalen Besonderheiten der unterschiedlichen Mitgliedsstaaten. Insbesondere bei Inhalten, die über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus innerhalb der Union angeboten werden sollen, besteht für den Anbieter die Herausforderung, ggf. mehreren technischen Bewertungssystemen sowie abweichenden inhaltlichen Besonderheiten entsprechen zu müssen. Dass die technische Altersklassifizierung mit geringem zeitlichen Aufwand zu realisieren ist, zeigt der FSM-Dienst www.altersklassifizierung.de, mit dem zum einen die Ermittlung der zutreffenden Altersstufe auch ohne jugendschutzrechtliche Vorkenntnisse einfach gelingt, als auch das technische, maschinenlesbare Kennzeichen automatisch generiert werden kann. Projekte wie MIRACLE schaffen die Voraussetzungen dafür, dies künftig auch grenzüberschreitend zu vereinfachen und eine mehrfache Klassifizierung, um verschiedenen nationalen Systemen entsprechen zu können, ggf. entbehrlich zu machen.

Die Tools für die elterliche Kontrolle sind je nach Gerät bzw. Geräteklasse unterschiedlich und bislang überwiegend nicht in der Lage, plattformübergreifende Kennzeichen zu interpretieren. Regulatorische Vorgaben sind in diesem Zusammenhang also deshalb schwierig, weil sowohl die Kennzeichnungsstandards, als auch die jeweils verwendeten Technologien sehr unterschiedlich sind (Beschränkung der Altersstufen bei Apps auf Mobiltelefonen vs. Zugangssteuerung am Smart TV vs. Software für PCs). Zum jetzigen Zeitpunkt würden entsprechende verbindliche Vorgaben des Richtlinienetzgebers zwingend nachteilige Wirkungen für Inhalteanbieter mit sich bringen, ohne für den Verbraucher ein breit gefächertes Informations- und Unterhaltungsangebot zu gewährleisten.